

Stand: 01.01.2011

Weisung Nr. 23

Einziehung von Waffen im Rahmen eines Strafverfahrens

1. Vorerst ist zu prüfen, ob eine Einziehung nach Kriegsmaterialgesetz möglich ist. Wenn nein, ist eine Einziehung nach Art. 69 StGB zu prüfen.
2. Besteht ein konkreter Bezug zu einer Straftat, z.B. des Waffengesetzes, der über den blos- sen Waffenbesitz hinausgeht (z.B. illegaler Erwerb von Waffen oder illegales Waffen tragen), wird die Waffe nach Art. 69 StGB eingezogen (vgl. BGE 129 IV 94). Ausnahme: Die Gefährdung der Sicherheit der Menschen oder der öffentlichen Ordnung lässt sich nicht nachweisen (wobei die Anforderungen hierfür nicht zu hoch angesetzt werden dürfen).
3. Für die Einziehung nach Art. 31 WG ist die Polizei zuständig. Sichergestellte Waffen, die nicht nach Art. 69 StGB eingezogen werden können, sind der Polizei zu übermitteln.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	22.01.2024		Lediglich Anpassung Layout